

Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung bezüglich dieses Anspruchs als unbegründet zurückzuweisen.

Dagegen war der Antrag, im Wege der einstweiligen Verfügung zu untersagen, bei der Aufforderung an Firmen, die in dem Adreßbuch der Antragstellerin inserieren, zur Erteilung von Inseratenaufträgen für das Adreßbuch des Antragsgegners eine Anzeige dieser Firmen beizulegen, die dem Adreßbuch des Klägers entnommen ist, begründet. Es kann dem Beklagten zugegeben werden, daß, wie auch der Sachverständige in seinem Gutachten vom 5. August bestätigt, es im Inseratenwesen üblich ist, Inseratentexte aus anderen Zeitungen, Fachzeitschriften usw. auszuschneiden und dann auf dem eigenen Bestellschein zu offerieren, um dem Auftraggeber die Abfassung des Textes zu erleichtern und die Form des Textes vor die Augen zu führen. Wenn aber der Sachverständige die Berechtigung dieser Übung aus dem Umstande herleitet, daß die Inserate ihrer Fassung nach gesetzlich nicht geschützt sind, so übersieht er, daß unlautere Handlungen sich nicht nur auf solche Handlungen beschränken, die gesetzlich verboten sind, sondern auch solche Handlungen umfassen, die zwar gesetzlich erlaubt sind, aber wider die guten Sitten verstoßen. Bei Prüfung der Frage, ob eine Handlung wider die guten Sitten verstößt, ist darauf Rücksicht zu nehmen, was nach dem durchschnittlichen Gesamtbewußtsein des Volkes als unsittlich anzusehen ist. Auf eine in bestimmten Kreisen eingerissene Unsitte kann keine Rücksicht genommen werden (R.-G., Jur. Wochenschr. 1906, 60, Nr. 12). Das Berufungsgericht hat sich auch nicht davon überzeugen können, daß im Inseratenwesen nach den Anschauungen eines redlichen Kaufmanns oder Gewerbetreibenden die Zueignung fremder Inserate und deren Verwendung im eigenen Interesse schlechthin für sittlich erlaubt gelten sollte. Der Sachverständige macht auch selbst eine Einschränkung nach der Richtung, daß bei der Offerte zum Ausdruck gebracht werden müsse, daß es sich nicht um eine Erneuerung eines Inserats, sondern um dessen Aufnahme in einer anderen Zeitung, Fachzeitschrift usw. handle. Gerade diese Tatsache ist aber im vorliegenden Falle verschleiert worden; es fehlt in der Offerte und dem Bestellschein ein deutlicher Hinweis darauf, daß die beigelegte Anzeige aus einem anderen Adreßbuch, nämlich dem Adreßbuch der Klägerin, entnommen ist; dem Leser dieser Offerte und des Bestellscheins mußte sich daher nach Vorlegung seiner früheren Anzeige die Vermutung aufdrängen, daß es sich um eine bloße Erneuerung der beigelegten Anzeige in dem Adreßbuch handle, in dem sie früher erschienen war. Es erscheint auch durchaus glaubwürdig, daß der Beklagte vorzugsweise zu diesem Zwecke die Anzeige aus dem Adreßbuch der Klägerin dem Bestellschein beigelegt hat. In seinem Interesse lag es, den Empfänger der Offerte in den Glauben zu versetzen, daß die Anzeige in einem in der Geschäftswelt und dem Interessentenkreise bereits eingeführten Adreßbuch erscheinen sollte und deswegen eine größere Verbreitung als in einem neu einzuführenden Adreßbuch finde. Darauf, daß der Beklagte zum Ausdruck bringen wollte, daß die Anzeige in ein bereits früher erschienenenes Adreßbuch eingerückt werden sollte, deutet auch der Vermerk: »Ausgabe 1910«, aus dem sehr wohl der tatsächlich unrichtige Schluß gezogen werden konnte, daß schon vor dem Jahre 1910 Ausgaben des Adreßbuchs erschienen sind, auf welche der Bestellschein des Beklagten verweist. Die Täuschungsmöglichkeit und Täuschungsabsicht ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beklagte seiner der Firma des Klägers ähnlich lautenden Firma seinen Namen: »R. Sch.« beigelegt hat, zumal nicht von jedem Empfänger zu erwarten war, daß er den Inhaber der Firma, bei der er früher das beigelegte Inserat auf-

gegeben hatte, auch nur dem Namen nach kannte und der Beklagte auch damit rechnen konnte, daß der Empfänger der Offerte diesen Namen vielleicht übersehen würde.

Tatsächlich ist denn auch, wie die Klägerin glaubhaft nachgewiesen hat, die Täuschung einiger Empfänger des Bestellscheines mit der beigelegten Anzeige gelungen. Es wäre Sache des Beklagten gewesen, wenn er unter Benützung der im Adreßbuch der Klägerin erschienenen Inserate die Inserenten auch für das von ihm herausgegebene Adreßbuch zur Erteilung von Aufträgen gewinnen wollte, diese Sachlage durch einen deutlichen Hinweis aufzuklären, daß es sich um ein neues Unternehmen und eine neue Inseratenaufgabe handle. Da der Beklagte dieses unterlassen hat, kann ihm der Vorwurf des unlauteren Wettbewerbes im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1909 nicht erspart werden.

Da somit der Unterlassungsanspruch § 1 dieses Gesetzes glaubhaft gemacht ist, so war der Erlaß der einstweiligen Verfügung dieses Inhalts gerechtfertigt. § 25 des Gesetzes.

## Kunst und Kunstliteratur auf der Ostermeh-Ausstellung im Deutschen Buchgewerbehaus in Leipzig.

III.

(I u. II siehe Nr. 99 u. 124 d. Bl.)

Von der erfreulichen Tatsache, daß unsere reproduktiven Künste in andauernder Weiterentwicklung begriffen sind und immer vollendetere Wiedergaben zustande bringen, gibt auch die diesmalige Ostermeh-Ausstellung Zeugnis. Besonders ist es der Dreifarbendruck, der heute in hoher Blüte steht, der es übernommen hat, die Mehrzahl farbiger Nachbildungen herzustellen. Die schönen Kunstblätter, die uns der Verlag von E. A. Seemann in Leipzig unter dem Titel »Meister der Farbe« vermittelt, bieten eine ganze Reihe in photomechanischem Farbendruck ausgeführte Bilder, unter denen Hans Thoma mit einer Serie vertreten ist, die uns seine Kunst in trefflichster Weise vor Augen führt, eine Kunst, die nichts mit dem Lärm des Tages gemein hat und uns durch ihre Feiertagsstille und ihren seelischen Gehalt immer aufs neue in ihren Bann zwingt. Außer mehreren poesievollen Naturschilderungen enthält die Serie ein »Selbstbildnis« des Meisters und den wunderlamen »Hüter des Tals«. In ihrer Eigenart vorzüglich wiedergegeben sind auch die Blätter von Schwind »Die Hochzeitsreise« — Menzel, »Friedrich der Große, österreichische Offiziere begrüßend« und Rembrandts »Saskia«. Von neueren Künstlern sind besonders mit schönen Landschaftsbildern vertreten Hermann Rüdighli, der außer einigen Herbstlandschaften auch eine ungemein feintonige Baumlandschaft zeigt, während Weinzolt eine malerisch gelegene »Wassermühle« veranschaulicht; ferner finden sich unter anderen noch Bilder von Max und Gampert vor.

Als prächtiger Wandschmuck sind auch die farbigen Kunstblätter in einfacher und Doppelgröße (einer Seite und einer Doppelseite der »Illustrierten Zeitung« entsprechend) aus dem Verlage von J. J. Weber in Leipzig anzusehen. Unter den großen Formaten kommen hier in Betracht: Lizians »Zinsgroßchen«, ein Blatt, das die Formensprache wie den Kolorismus des großen Meisters gleich treffend wiedergibt. Im Gegensatz zu dem goldigen Ton dieses Bildes stehen die beiden der Neuzeit angehörenden Marinestücke mit ihrer kühlen silbrigen Gesamtstimmung: »Die deutsche Hochseeflotte von 1907« von Willy Stöwer und »Im Hamburger Hafen« von Eduard Krause-Wichmann. In kleinerem Format sehen wir neben anderen Bildern von H. Baumeister, der den Sonnenglanz der griechischen Natur sehr gut zu treffen weiß, eine »Gesamtansicht der Akropolis« und dem »Tempel der Nike apteros«. Weiter sind als stimmungsvolle Landschaftsbilder hervorzuheben »Dalmatinisches Kloster« von Hans R. Schulze, »Stein am Rhein« von Manuel Wieland und der herbliche »Birkenweg« von Hans Unger. Von figürlichen Darstellungen sei auf das reizende winterliche Kleinstadtbild mit den